

## Camp- und Reisebedingungen Verein KJS

### 1. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sowohl Unfall- wie Haftpflichtversicherung sind Sache des Teilnehmenden. Die Teilnehmenden vergewissern sich vor dem Anlass, dass sie über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügen (z.B. Ausland oder Unfall). Um bei Unfall oder Krankheit im Ausland eine sofortige Behandlung zu garantieren und diese nicht durch unnötige Formalitäten zu verzögern, sind die Teilnehmenden verpflichtet, ihre persönliche Versicherungskarte mitzuführen.

### 2. Annullationskostenversicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Annullationskostenversicherung.

### 3. Abmeldung / Annullation

Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand, mindestens aber von 50.- CHF erhoben.

Wochenende für Erwachsene und Familien im In- und Ausland

Bei einer Abmeldung fallen folgende Kosten an:

- Bis 14 Tage vor der Abreise: 50% des Totalbetrags
- 13 – 1 Tag vor der Abreise: 75% des Totalbetrags
- Bei Campstart oder später: 100% des Totalbetrags

Kinder- und Jugendcamps

Bei einer Abmeldung fallen folgende Kosten an:

- bis 10 Tage vor Campstart: 20% des Totalbetrags
- 9 – 1 Tag vor vor Campstart: 50% des Totalbetrags
- Bei Campstart oder später: 100% des Totalbetrags

Reisekosten

Reisekosten (insbesondere Flug) gehen nach Anmeldeschluss (siehe Ausschreibung) voll zu Lasten des Teilnehmenden.

#### Corona

Ist jemand aufgrund behördlich angeordneter Quarantäne kurzfristig an der Teilnahme verhindert, kann die Campleitung soweit als möglich entgegenkommen. Die Meldung an die Campleitung muss umgehend erfolgen.

### 4. Subvention des Camp- oder Reisebeitrags

Wer die Camp- oder Reisekosten nicht selbst bezahlen kann, kann via Campleitung vor dem Anlass (bis Anmeldeschluss) einen Antrag auf Teilsubvention der Kosten stellen. Eine Begründung muss in jedem Fall dargelegt werden. Den Entscheid fällt der Vorstand des Vereins KJS.

## **5. Allgemeine Campregeln**

### **a) Zimmereinteilung**

Bei Mehrbettzimmern können die Teilnehmenden wünschen, mit wem sie das Zimmer teilen möchten. Wir versuchen das soweit als möglich zu berücksichtigen. Bis zur erreichten Volljährigkeit erfolgt die Unterbringung zwingend in geschlechtergetrennten Zimmern. Bei Kinder- und Jugendcamps ist die Zimmer- oder Zelteinteilung Sache der Campleitung.

### **b) Hundebesitzer**

Hunde können nur mitgenommen werden, wenn dies vorgängig mit der Campleitung besprochen wird und in der gewählten Unterkunft möglich ist. Bei der Belegung eines Doppel- oder Mehrbettzimmers sucht der/die HundebesitzerIn den/die ZimmermitbewohnerIn selbst und meldet diese der Campleitung.

### **c) Verwendung von Campfotos**

Fotos aus den Camps dürfen vom Verein KJS in Publikationen (Internet, Flyer, usw.) verwendet werden. Wenn Teilnehmende dies nicht wünschen, müssen sie das bei der Anmeldung speziell vermerken oder vor Beginn des Camps direkt der Campleitung mitteilen. In einigen Camps werden die Campfotos auf einen Datenträger gebrannt oder digital gespeichert, der dann den Eltern bzw. den Campteilnehmenden zugänglich gemacht wird. Diese Fotos sind ausschliesslich für den privaten Gebrauch bestimmt. Ausgewählte Bilder werden auch beim Camprückblick gezeigt.

Offizielle Fotos und Videos dürfen ausserhalb des privaten Rahmens nicht weiterverbreitet und insbesondere nicht in Sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook oder Instagram gepostet werden.

### **d) Verwendung von Anmelde Daten**

Mit der Anmeldung erteilen die Campteilnehmenden den Organisatoren das Recht, deren Adressangaben (Adresse, Telefon, Email, Geburtsdatum) im Rahmen einer gedruckten Teilnehmerliste allen Campteilnehmenden zuzustellen. Diese Daten dienen ausschliesslich der Information und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Wenn Teilnehmende dies nicht wünschen, müssen sie das bei der Anmeldung speziell vermerken.

### **e) Suchtmittel**

- Das Mitführen und der Konsum von illegalen Drogen ist verboten.
- In Kinder- und Teenagercamps (bis 16 Jahre) ist der Alkohol- und Nikotinkonsum untersagt.
- In allen übrigen Camps ist Alkohol- und Nikotinkonsum im gesetzlich geregelten Rahmen und in vernünftigen Mass ab 16 Jahren gestattet. In Jugendcamps ist Alkohol- und Nikotinkonsum im Lagerhaus/auf dem Zeltplatz verboten.

**f) Anordnungen der Campleitung**

Die Campleitung legt die im Camp geltenden Regeln fest und kommuniziert diese. Den Anordnungen der Campleitung ist Folge zu tragen.

**g) Ausschluss aus dem Camp**

Der gravierende Verstoss gegen die Campregeln kann den Ausschluss aus dem Camp zur Folge haben. Die Kosten für die Heimreise gehen voll zu Lasten der ausgeschlossenen Person. Ein Anrecht auf eine (teilweise) Rückerstattung des Campbetrags besteht nicht.